

REGELN ZUM UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN IM RFII

Die Mitglieder des RfII sind Teil des Interessen- und Politikfeldes, das der RfII durch Empfehlungen mitgestaltet. Da sie *ad personam* in den Rat berufen sind, ist eine dienstliche Weisungsabhängigkeit oder direkte Interessensvertretung im Rahmen ihrer Tätigkeit im Rat nicht gegeben. Gleichwohl können RfII-Mitglieder von Interessenskonflikten, Befangenheiten oder auch nur dem Anschein eines solchen Tatbestands betroffen sein, insofern sich die Tätigkeit des RfII mit den dienstlichen Aufgaben oder dem persönlichen Umfeld überschneidet.

Darauf ist in besonderem Maße zu achten, seit die Umsetzung der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) beschlossen worden ist, die letztlich alle Wissenschaftler sowie Infrastrukturanbieter berührt und somit auch Ratsmitglieder und ihre Herkunftsorganisationen. Denn RfII-Mitglieder haben eine starke Stimme und eine privilegierte Stellung, was die Ausgestaltung der NFDI betrifft.

Der RfII hat in seiner Pilotphase über den Umgang mit Interessenskonflikten beraten und beschlossen, dem Beispiel anderer Gremien entsprechend Vorsorge für den Umgang mit Befangenheiten zu treffen. Im vorliegenden Fall erscheinen zudem Regelungen sinnvoll, die auf Vertraulichkeit von Beratungsergebnissen, Ideen etc. abzielen, von denen im Rahmen des Ehrenamts Kenntnis erlangt wird. Auch befürwortet der RfII ein regelmäßig aktualisiertes Register der Interessen von Ratsmitgliedern.

Um eine neutrale Position zu gewährleisten, gibt sich der RfII folgende Regeln:

1) Grundsätzliches

Seinem Mandat entsprechend wird der Rat für Informationsinfrastrukturen seine Tätigkeit stets am Interesse des gesamten Wissenschaftssystems ausrichten und unterschiedliche Interessenlagen von Anbietern und Nutzern, Arten von Infrastruktur- und Forschungseinrichtungen, verschiedenen Fachgemeinschaften und Forschungseinrichtungen usw. angemessen berücksichtigen.¹ Die Mitglieder des RfII orientieren sich in ihrer Tätigkeit an den Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis²; diese finden sinngemäß Anwendung in der Ratsarbeit. Bei Unklarheiten oder wenn mögliche Abhilfen abgewogen werden, kann die Geschäftsstellenleitung konsultiert werden.

¹ Vgl. GWK-Beschluss im Anhang zur Geschäftsordnung

² In der jeweils aktuellen Version, s. http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/

2) *Vertraulichkeit und Kommunikation*

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung und zu allen als vertraulich bezeichneten Unterlagen verpflichtet. Die Mailkommunikation ist Nichtratsmitgliedern gegenüber vertraulich. Ratsmitglieder sorgen dafür, dass die Einbeziehung von Mitarbeitern für Rat und Geschäftsstelle transparent gehandhabt wird.

Ratsmitglieder sprechen bzw. schreiben nicht ohne Autorisierung durch Rat bzw. Vorsitz „für“ den ganzen Rfll. Dies gilt insbesondere für Beiträge in öffentlichen Medien.

Rfll-Mitglieder verwenden Briefköpfe, Logo, Foliensätze etc. nur für die Zwecke, für die sie seitens der Geschäftsstelle überlassen worden sind, und in unveränderter Form.

Bei Aktivitäten außerhalb des Rfll werden die institutionelle Rolle und die Rolle als Ratsmitglied für Dritte erkennbar getrennt.

Die Tätigkeit im Rfll kann für Wissensvorsprünge sorgen, z.B. hinsichtlich Förderprogrammen, Ausschreibungen, Gutachterausswahl, wichtigen Stichtagen für die NFDI etc. Die Mitglieder des Rfll tragen im Rahmen der abgestimmten Kommunikationsaktivitäten zur Informationsweitergabe bei. Sie nutzen dieses Wissen nicht zum exklusiven Vorteil ihrer eigenen Organisation oder Dritter und sorgen für einen fairen Umgang mit Informationen aus der Ratstätigkeit.

3) *Offenlegung von Interessen und möglichen Befangenheitsgründen*

Die Geschäftsstelle führt ein Register der Interessen der Ratsmitglieder. Diese geben zu Beginn ihrer Amtszeit eine Selbstauskunft [Formular] um offenzulegen, vor welchem Hintergrund sie agieren. Dabei ist zunächst unerheblich, ob die genannten Interessen einen Konflikt oder lediglich eine besondere Expertise des Mitglieds bedeuten. Die Selbstauskünfte werden einmal jährlich von der Geschäftsstelle eingeholt. Über diesen formalen Prozess hinaus legen Rfll-Mitglieder eventuelle Interessenskonflikte von sich aus frühzeitig offen.

4) *Interessenkonflikte und Befangenheit*

Bei Konflikten zwischen persönlichen oder dienstlichen Interessen und der Tätigkeit im Rfll besteht das Risiko, dass ein Mitglied nicht unbefangen über Ratsangelegenheiten urteilen kann (Befangenheit). Eine eventuelle Befangenheit wird von der Geschäftsstellenleitung festgestellt, die - je nach Ausprägung der Sekundärinteressen – Vorsitz und/oder Plenum einen geeigneten Umgang mit dem Konflikt vorschlägt. Die Geschäftsstellenleitung kann dazu weitere Beratung einholen. Ggf. werden Leitungsfunktionen eingeschränkt, oder die betreffenden Mitglieder nehmen an einzelnen Beratungen und Beschlussfassungen im Rfll nicht teil (Protokollvermerk). Auch ein zeitweiliges Ruhenlassen der Mitgliedschaft kommt in Betracht. Das Vorgehen in Arbeitsgruppen und Ausschüssen erfolgt analog.

Sind Rfll-Mitglieder in Begutachtungen von Projekten oder Evaluierung von Einrichtungen eingebunden, so richten sie sich nach den Regeln der DFG zu Fragen der Befangenheit.³

Das Plenum des Rfll entwickelt die Regeln zum Umgang mit Interessenskonflikten im Rfll bedarfsgerecht weiter. Die Geschäftsstelle erstellt nach einer Erprobungsphase von einem Jahr in 2019 einen Erfahrungsbericht.

Im Rfll verabschiedet am 5. Oktober 2018

Anhang

- Formularblatt für Selbstauskünfte der Ratsmitglieder

³ Vgl. DFG-Vordruck 10.201 www.dfg.de/formulare/10_201/10_201_de.pdf

ANHANG

OFFENLEGUNG VON INTERESSEN UND MÖGLICHEN BEFANGENHEITSGRÜNDEN

Formularblatt für Selbstauskünfte der Ratsmitglieder

Dienstliche oder persönliche Interessen sind unvermeidbar und nicht zwangsläufig problematisch. Ggf. begründen sie zunächst auch nur eine besondere Expertise in Teilbereichen der RfII-Arbeit. Sie können aber punktuell im Konflikt mit einer Tätigkeit im RfII stehen bzw. das Risiko bergen, dass ein Mitglied nicht unbefangen über Ratsangelegenheiten urteilen kann. Entscheidend sind Transparenz und der vernünftige Umgang mit eventuell daraus resultierenden Konflikten. Hierzu sollen die Selbstauskünfte dienen.

Die Selbstauskünfte werden von der Geschäftsstellenleitung eingeholt und gelten als vertraulich. Sie können jedoch zum Zweck der Beurteilung oder Beratung anderen Personen zugänglich gemacht werden, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Selbstauskunft

Name

Position

Art der Beziehung/Tätigkeit Name der jeweiligen Organisation	Schlagwort/Bezug zum RfII	Potenzieller Interessenskonflikt (ja/nein)? ⁴

Name, Unterschrift, Datum

⁴ Selbsteinschätzung: Bei Antwort „ja“, erfolgt im ersten Schritt eine Beratung mit der Geschäftsstellenleitung über eventuelle Befangenheiten und einen geeigneten Umgang mit dem Interessenskonflikt (s. Regeln zum Umgang mit Interessenskonflikten im RfII, No. 4).

Orientierungshilfe – was ist offenzulegen?

- Dienstlich bedingte finanzielle Interessen, z.B. Informationsdienstleistungen der eigenen Institution im Wissenschaftssystem, Beteiligung an drittmittelgeförderten Forschungsinfrastrukturvorhaben (auch im Vorbereitungsstadium);
- Persönliche, insbesondere finanzielle Interessen, z.B. Eigentümerinteressen an Firmen, Patenten im Themengebiet des RfII oder bezahlte Beratertätigkeiten (ggf. auch wenn sie den näheren Verwandtenkreis betreffen sollten), soweit sie Themen des RfII betreffen;
- Befangenheitsgründe, die z.B. aus persönlichen Näheverhältnissen entstehen können (Offenlegung erfolgt ohne Angabe von Namen);
- andere Interessensvertretungen im Umfeld des RfII, z.B. aktive Rollen in Verbänden, Räten, Fachgesellschaften, Interessen der entsendenden (Wissenschafts-) Organisation;
- Mitgliedschaft in anderen wissenschaftspolitischen Beratungsgremien und andere Ehrenämter, die für die Arbeit im RfII relevant erscheinen.